

# WICHTIGER HINWEIS IM ZUSAMMENHANG MIT DER GELTUNG DES MERKBLATTES SGB II

Stand: 01.08.2021

## INFORMATION ZUR BEANTRAGUNG VON LERNFÖRDERUNG

Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass in der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2023 kein gesonderter Antrag für die Gewährung einer angemessenen Lernförderung erforderlich ist. Dies gilt für ab dem 01.07.2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 01.07.2021 begonnen haben oder erst nach dem 31.12.2023 enden.

## MERKBLATT SGB II

Weitere detaillierte Informationen finden Sie im [„Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende“](#).

Das Merkblatt sowie weitere Merkblätter finden Sie unter » [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) > Downloads (unten rechts) > WEITERE DOWNLOADS.